



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE
AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

FÜNFTE TAGUNG

Genf, 8. - 10. März 1977

VORSCHLÄGE FÜR DIE REDAKTION DES AUTHENTISCHEN FRANZÖSISCHEN WORTLAUTS UND
DER AMTLICHEN ÜBERSETZUNGEN DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS IN ENGLISCH UND DEUTSCH

vom Verbandsbüro vorgeschlagen

ZUSAMMENFASSUNG

Dieses Dokument, das als Arbeitsdokument für die fünfte Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens gedacht ist, enthält einige Vorschläge für die Verbesserung des authentischen französischen Wortlauts des Übereinkommens; diese Verbesserungen (Kapitel A) wirken sich auch auf die amtlichen Texte in anderen Sprachen aus; das Dokument enthält ferner einen Vorschlag für eine redaktionelle Änderung des französischen Wortlauts, die sich auf den deutschen Text auswirkt (Kapitel B), sowie weitere Vorschläge für redaktionelle Änderungen, die nur die englische Übersetzung (Kapitel C) und die deutsche Übersetzung (Kapitel D) betreffen.

HINTERGRUND

1. In vorausgegangenen Tagungen des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens (nachfolgend als "Ausschuss" bezeichnet) wurde festgestellt, dass sowohl der authentische französische Wortlaut des UPOV-Übereinkommens als auch seine Übersetzungen bei Gelegenheit der nächsten Revisionskonferenz verbessert werden sollten. Während dieser Tagungen wurden auch Abweichungen der amtlichen englischen und deutschen Übersetzungen vom authentischen Wortlaut festgestellt. Insoweit wurde beschlossen, dass diese Abweichungen bei nächster Gelegenheit beseitigt werden sollten.
2. Der authentische französische Wortlaut des UPOV-Übereinkommens kann natürlich nur in einer Revisionskonferenz geändert werden. Die für Oktober 1978 vorgesehene Revisionskonferenz bietet sich für die Vornahme redaktioneller Änderungen besonders an, da sie mit der Auflegung eines vollständigen neuen Textes zur Unterzeichnung abschliessen soll. Das Verbandsbüro hat eine kleine Anzahl von Vorschlägen für die Bereinigung des authentischen französischen Wortlauts des Übereinkommens zusammengestellt, die in der fünften und soweit erforderlich auch in der sechsten Tagung des Ausschusses erörtert werden können. Sie werden in Kapitel A dieses Dokuments behandelt; sie beeinflussen auch den englischen und den deutschen Text. Ein weiterer Vorschlag, der sich hauptsächlich mit dem französischen Wortlaut befasst, jedoch auch den deutschen Wortlaut berührt, wird in Kapitel B behandelt.
3. Was Änderungen anbetrifft, die lediglich die amtlichen Übersetzungen in deutsch und in englisch berühren, so stellt sich die Situation wie folgt dar. Ist beabsichtigt, dass auf der Diplomatischen Konferenz 1978 eine revidierte Fassung nicht nur in deutsch sondern auch in englisch und französisch angenommen wird, so ist es unvermeidlich, dass Vorschläge für die Änderung dieser letztgenannten beiden Texte vor dem Beginn der Konferenz erörtert werden. Ist demgegenüber beabsichtigt, dass auf der besagten Diplomatischen Konferenz ein revidierter Wortlaut nur in französisch angenommen wird, so kann mit der Bereinigung des Wortlauts in englischer und in deutscher Sprache bis nach der Diplomatischen Konferenz zugewartet werden, obwohl es im Informationsinteresse liegen würde, wenn das Verbandsbüro Entwürfe von amtlichen Übersetzungen der der Konferenz zu unterbreitenden Fassung vorlegen könnte. Im Verlauf der Konferenz könnten die Delegationen in diesem Falle zu diesen Übersetzungsentwürfen Stellung nehmen. In jedem Falle erscheint es erwünscht, die angeblichen Unterschiede zwischen den bestehenden Fassungen in den verschiedenen Sprachen zu erörtern. Die Kapitel C und D dieses Dokuments bieten eine Grundlage für solche Beratungen.
4. Ergeben sich im Verlauf der Vorbereitung der Diplomatischen Konferenz weitere Redaktionsfragen, so werden diese dem Ausschuss ebenfalls vorgelegt werden.

KAPITEL A

VORSCHLÄGE FÜR DIE KLARSTELLUNG EINZELNER BESTIMMUNGEN
IN ALLEN SPRACHENArtikel 4 Absatz 4

5. Artikel 4 Absatz 4 lautet wie folgt:

"(4) Bezüglich der in dieser Liste nicht aufgeführten Gattungen und Arten kann jeder Verbandsstaat, der eine dieser Gattungen oder Arten schützt, entweder diesen Schutz auf Angehörige der Verbandsstaaten, die diese Gattung oder Art schützen, sowie auf natürliche oder juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben, beschränken oder diesen Schutz auf Angehörige anderer Verbandsstaaten oder der Mitgliedsstaaten des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums sowie auf natürliche oder juristische Personen ausdehnen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben."

6. Der zitierte Absatz könnte dahin missgedeutet werden, dass Verbandsstaaten, die eine nicht in der Liste enthaltene Gattung oder Art schützen, nur befugt sind, die ausdrücklich dort genannten Massnahmen zu treffen, nämlich entweder den Schutz auf Staatsangehörige und Bewohner von Verbandsstaaten zu beschränken, die die gleiche Gattung oder Art schützen oder ihn auf Staatsangehörige und Bewohner anderer Verbandsstaaten der UPOV oder der Pariser Verbandsunion zum Schutz des gewerblichen Eigentums auszudehnen. Insbesondere scheint der Wortlaut die Möglichkeit auszuschliessen, den Schutz auf jedermann auszudehnen, d.h. auch auf Anmelder, die weder Staatsangehörige (oder Bewohner usw.) eines Verbandsstaats der UPOV oder des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums sind. Gleichwohl ist eine solche Erstreckung des Schutzes in dem nationalen Recht wenigstens eines der gegenwärtigen Verbandsstaaten der UPOV vorgesehen.

7. Um die genannte enge Auslegung von Artikel 4 Absatz 4 auszuschliessen, sollte ein zusätzlicher Satz oder Absatz angefügt werden, der wie folgt lauten könnte:

"Ein Verbandsstaat wird durch das Übereinkommen nicht gehindert, den für eine beliebige Gattung oder Art in diesem Staat gewährten Schutz auf jedermann zu erstrecken, der hierum nachsucht."

8. Es ist zu bemerken, dass der vorgeschlagene zusätzliche Satz oder Absatz nicht auf die in Artikel 4 Absatz 4 behandelten Gattungen oder Arten beschränkt ist, d.h. auf die nicht in der Anlage zu dem Übereinkommen genannten Arten. Dies hat den Vorzug, dass andere Fehlinterpretationen, z.B. eine zu enge Auslegung von Artikel 3 oder Artikel 4 Absatz 5 - ebenfalls ausgeschlossen werden.

9. Es ist ferner zu bemerken, dass das genannte Problem sich auch für den neuen Wortlaut von Artikel 4 Absatz 6 stellt, der in Dokument IRC/V/2, Absatz 27, vorgeschlagen wird.

Artikel 8 Absatz 2

10. Der authentische französische Wortlaut von Artikel 8 Absatz 2 und dessen Übersetzungen in englisch und deutsch lauten wie folgt:

(französisch)

"(2) La durée de la protection dans un Etat de l'Union s'entend à partir de la date de la délivrance du titre de protection."

(englisch)

"(2) The period of protection in a member State of the Union shall run from the date of the issue of the title of protection."

(deutsch)

"(2) Die Dauer des Schutzes in einem Verbandsstaat läuft vom Zeitpunkt der Erteilung des Schutzrechts an."

11. Nach Auffassung des Ausschusses sollte Artikel 8 Absatz 2 nicht dahin ausgelegt werden, dass er die Verbandsstaaten verpflichtet, den Beginn der Laufzeit zu harmonisieren. Er sollte lediglich als Grundlage für die Berechnung des Zeitpunkts angesehen werden, an welchem die in Artikel 8 Absatz 1 vorgeschriebenen Mindestfristen ablaufen. Lediglich zu diesem Zweck werde in Artikel 8 Absatz 2 auf die Erteilung des Schutzrechts als Beginn der Mindestschutzdauer verwiesen. Verbandsstaaten seien aber frei, vorzusehen, dass der Schutz von einem früheren Zeitpunkt an zu laufen beginnt, solange er mindestens solange währt, als die vom Zeitpunkt der Schutzrechtserteilung an berechneten Mindestfristen.

12. Nach Ansicht des Ausschusses ist der authentische französische Wortlaut flexibel genug, um die genannte Auslegung zu decken. Das gleiche dürfte für die Übersetzungen in englisch und in deutsch nicht zutreffen. Wird die Ansicht des Ausschusses geteilt, so wird es daher notwendig sein, wenigstens die Übersetzungen in englisch und in deutsch zu ändern. Eine bessere Lösung würde allerdings darin bestehen, die gegenwärtige Zweideutigkeit auch in dem authentischen französischen Wortlaut zu beseitigen und beide Übersetzungen der neuen französischen Fassung anzupassen. Dies könnte in der Weise geschehen, dass Artikel 8 Absatz 2 wie folgt gefasst wird:

(französisch)

"(2) Pour déterminer la date d'expiration des durées minimales prévues au paragraphe (1), la durée de la protection dans un Etat de l'Union s'entend à partir de la date de la délivrance du titre de protection."

(englisch)

"(2) For the purpose of establishing the date of expiration of the minimum periods prescribed in paragraph (1), the period of protection in a member State of the Union shall be deemed to run from the date of the issue of the title of protection."

(deutsch)

"(2) Für die Bestimmung des Ablaufs der in Absatz 1 festgesetzten Mindestfristen ist als Beginn ihrer Laufzeit der Zeitpunkt der Erteilung des Schutzrechts zugrundezulegen."

Artikel 8 Absatz 3

13. Artikel 8 Absatz 3 lautet wie folgt:

"(3) Jeder Verbandsstaat kann eine längere Schutzdauer als die oben angegebene vorsehen und für bestimmte Pflanzengruppen die Schutzdauer verschieden festsetzen, um insbesondere den Erfordernissen der Regelung über die Erzeugung und den Vertrieb von Saat- und Pflanzgut Rechnung zu tragen."

14. Es sollte geprüft werden, ob der Schlussteil des obigen Absatzes ("um insbesondere..."), der den Hauptgrund für die Festsetzung verschiedener Fristen für die Schutzdauer für einzelne Pflanzengruppen angibt, beibehalten werden sollte. Dieser Schlussteil hat keine rechtliche Bedeutung, da er Staaten nicht daran hindert, verschiedene Fristen für die Schutzdauer aus anderen als den in Artikel 8 Absatz 3 genannten Gründen vorzusehen. Eine solche Anweisung mag während der ersten Jahre der Anwendung des Übereinkommens notwendig gewesen sein; es sollte jedoch erörtert werden, ob die in Frage stehende Klausel nicht nunmehr wegfallen kann.

Artikel 13 Absatz 2

15. Artikel 13 Absatz 2 zweiter Unterabsatz lautet wie folgt:

"(2)...

Die Sortenbezeichnung darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Werts oder der Identität der neuen Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muss sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die in einem der Verbandsstaaten bereits vorhandene Sorten derselben botanischen Art oder einer verwandten Art kennzeichnet."

16. Da eine einzelne Sortenbezeichnung in der Regel eine einzelne Sorte kennzeichnet, sollte der letzte Satz des oben wiedergegebenen Unterabsatzes besagen, dass die vorgeschlagene Sortenbezeichnung sich von jeder Sortenbezeichnung unterscheidet, die in einem Verbandsstaat "eine bereits vorhandene Sorte" (und nicht: "bereits vorhandene Sorten") derselben botanischen Art oder einer verwandten Art kennzeichnet.

17. Artikel 13 Absatz 2 zweiter Unterabsatz würde in diesem Falle wie folgt lauten:

"(2)...

Die Sortenbezeichnung darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Werts oder der Identität der neuen Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muss sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die in einem der Verbandsstaaten eine bereits vorhandene Sorte derselben botanischen Art oder einer verwandten Art kennzeichnet."

KAPITEL B

FORMULIERUNGSVORSCHLAG ZUM AUTHENTISCHEN FRANZÖSISCHEN WORTLAUT,
DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE DEUTSCHE ÜBERSETZUNG HATArtikel 12 Absatz 2

18. Artikel 12 Absatz 2 lautet in der authentischen französischen Fassung wie folgt:*

"(2) Pour bénéficier des dispositions du paragraphe précédent, le nouveau dépôt doit comporter une requête en protection de l'obtention, la revendication de la priorité de la première demande et, dans un délai de trois mois, une copie des documents qui constituent cette demande, certifiée conforme par l'administration qui l'aura reçue."

19. Um innerhalb des gesamten Übereinkommens eine übereinstimmende Terminologie zu verwenden (siehe den Wortlaut von Artikel 7 Absatz 3), sollte erwogen werden, in dem Ausdruck "une requête en protection de l'obtention" den Ausdruck "obtention" durch "variété nouvelle" zu ersetzen. In der englischen Übersetzung wird der französische Begriff "obtention" bereits durch "new variety" wiedergegeben. Die deutsche Übersetzung lehnt sich enger an den authentischen französischen Wortlaut an und wäre daher im Falle einer Neufassung des authentischen französischen Textes ebenfalls zu ändern; dies könnte dadurch geschehen, dass die Wörter "der Züchtung" durch "der neuen Sorte" ersetzt werden.

KAPITEL C

REDAKTIONSVORSCHLÄGE, DIE SICH NUR AUF DIE ENGLISCHE
ÜBERSETZUNG BEZIEHENArtikel 4 Absatz 4

20. Der französische authentische Wortlaut und die englische Übersetzung von Artikel 4 Absatz 4 lauten wie folgt:

(französisch)

"(4)...chaque Etat de l'Union
...a la faculté...d'étendre le
bénéfice de cette protection aux
nationaux d'autres Etats de l'Union...
ou des Etats membres de l'Union de
Paris pour la protection de la
propriété industrielle,... ."

(englisch)

"(4) Any member State of the Union
...shall be entitled...to extend the
benefit of such protection to the nationals
of other member States of the Union... or to
member States of the Paris Union for the
Protection of Industrial Property... ."

21. Die englische Übersetzung enthält einen Fehler; sie scheint die Verbandsstaaten zu ermächtigen, den Schutz auf die Mitgliedsstaaten des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums selbst zu erstrecken und nicht auf deren Staatsangehörige. Um diesen Fehler zu beseitigen, sollte das Wort "to" vor den Wörtern "member States of the Paris Union" durch "of the" ersetzt werden.

22. Artikel 4 Absatz 4 würde in diesem Falle wie folgt lauten:

(englisch)

"(4) Any member State of the Union...shall be entitled...to extend the benefit of such protection to the nationals of other member States of the Union... or of the member States of the Paris Union for the Protection of Industrial Property... ."

* Die deutsche Fassung lautet wie folgt:

"(2) Absatz 1 ist zugunsten der neuen Hinterlegung nur anwendbar, wenn diese einen Antrag auf Schutz der Züchtung und die Beanspruchung der Priorität der ersten Anmeldung enthält und wenn binnen drei Monaten die Unterlagen, aus denen die Anmeldung besteht, abschriftlich vorgelegt werden; die Abschriften müssen von der Behörde beglaubigt sein, welche diese Anmeldung entgegengenommen hat."

Artikel 30 Absatz 3

23. Der authentische französische Text und die englische Übersetzung von Artikel 30 Absatz 3 lauten wie folgt:

(französisch)

"(3) Il est entendu qu'au moment du dépôt de son instrument de ratification ou d'adhésion, chaque Etat doit être en mesure, conformément à sa législation interne, de donner effet aux dispositions de la présente Convention."

(englisch)

"(3) It shall be understood that, on depositing its instrument of ratification of accession, each member State must be in a position, under its own domestic law, to give effect to the provisions of this Convention."

24. Zur Zeit der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ist der hinterlegende Staat für 30 weitere Tage noch kein Verbandsstaat (vergleiche Artikel 31 Absatz 3). Der authentische französische Wortlaut verwendet daher hier nicht den Begriff "Verbandsstaat". Es wird vorgeschlagen, in der englischen Übersetzung das Wort "member" zu streichen.*

25. Artikel 30 Absatz 3 würde in diesem Falle wie folgt lauten:

(englisch)

"(3) It shall be understood that, on depositing its instrument of ratification or accession, each State must be in a position, under its own domestic law, to give effect to the provisions of this Convention."

KAPITEL D

REDAKTIONSVORSCHLÄGE, DIE NUR DIE DEUTSCHE ÜBERSETZUNG BETREFFEN

Artikel 6 Absatz 1 a) erster Satz

26. Der authentische französische Wortlaut und die deutsche Übersetzung von Artikel 6 Absatz 1 a) erster Satz lauten wie folgt:

(französisch)

"a) Quelle que soit l'origine, artificielle ou naturelle, de la variation initiale qui lui a donné naissance, la variété nouvelle doit pouvoir être nettement distinguée par un ou plusieurs caractères importants, de toute autre variété dont l'existence, au moment où la protection est demandée, est notoirement connue."

(deutsch)

"a) Die neue Sorte muss sich ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden ist, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist, durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen, deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Anmeldung des Schutzrechts allgemein bekannt ist."

27. Der französische Ausdruck "variation initiale" (in englisch: "initial variation") ist in der deutschen Übersetzung durch "Ausgangsmaterial" wiedergegeben worden. Das entspricht nicht dem authentischen Wortlaut und könnte zu Missverständnissen führen. Es wird daher vorgeschlagen das Wort "Ausgangsmaterial" durch "Ausgangsänderung" zu ersetzen.

28. Die deutsche Übersetzung von Artikel 6 Absatz 1 a) erster Satz würde in diesem Falle wie folgt lauten:

"a) Die neue Sorte muss sich ohne Rücksicht darauf, ob die Ausgangsänderung, aus der sie entstanden ist, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist, durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen, deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Anmeldung des Schutzrechts allgemein bekannt ist."

* Die deutsche Fassung entspricht insoweit dem französischen Wortlaut und bedarf keiner Änderung.

Artikel 6 Absatz 1 b), erster Satz

29. Der authentische französische Wortlaut und die deutsche Übersetzung von Artikel 6 Absatz 1 b), erster Satz lauten wie folgt:

(französisch)	(deutsch)
"b) Le fait pour une variété d'avoir figuré dans les essais...ne peut pas être opposé à l'obtenteur de cette variété ou à son ayant cause."	"b) Die Tatsache, dass eine Sorte bereits versuchsweise angebaut...worden ist, kann ihrem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger nicht entgegengehalten werden."

30. Die Wiedergabe des französischen Begriffs "figuré dans les essais" (in englischer Sprache: "entered in trials") in der deutschen Übersetzung durch "versuchsweise angebaut" ist zu eng. Sie erstreckt sich nicht auf eine versuchsweise Verwendung der Sorte, die nicht in einem Anbau von Pflanzen besteht. Es wird daher vorgeschlagen, die Wörter "versuchsweise angebaut" durch die Wörter "in Versuche einbezogen" zu ersetzen.

31. Artikel 6 Absatz 1 b) würde in diesem Fall wie folgt lauten:

"b) Die Tatsache, dass eine Sorte bereits in Versuche einbezogen... worden ist, kann ihrem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger nicht entgegengehalten werden."

Artikel 13 Absatz 10, zweiter Satz

32. Der authentische französische Wortlaut und die deutsche Übersetzung von Artikel 13 Absatz 10, zweiter Satz lauten wie folgt:

(französisch)	(deutsch)
"(10) Si, en vertu d'un droit antérieur, l'utilisation de la dénomination d'une variété nouvelle est interdite à une personne qui, conformément aux dispositions du paragraphe (7), est obligée de l'utiliser, le service compétent exige, le cas échéant, que l'obtenteur ou son ayant cause propose une autre dénomination pour la variété nouvelle."	"(10) Wird die Benutzung der Sortenbezeichnung einer neuen Sorte einer Person, die gemäss Absatz 7 zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, auf Grund eines älteren Rechts untersagt, so verlangt die zuständige Behörde in diesem Fall von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger, dass er eine andere Sortenbezeichnung für die neue Sorte vorschlägt."

33. Der französische Ausdruck "le cas échéant" (in englischer Sprache: "if need be") ist in der deutschen Übersetzung durch die Wörter "in diesem Fall" wiedergegeben worden, was diesem Absatz eine wesentlich andere Bedeutung gibt. Es wird daher vorgeschlagen, die Wörter "in diesem Fall" durch "erforderlichenfalls" zu ersetzen.

34. Artikel 13 Absatz 10, zweiter Satz lautet in diesem Fall wie folgt:

"Wird die Benutzung der Sortenbezeichnung einer neuen Sorte einer Person, die gemäss Absatz 7 zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, auf Grund eines älteren Rechts untersagt, so verlangt die zuständige Behörde erforderlichenfalls von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger, dass er eine andere Sortenbezeichnung für die Sorte vorschlägt."

[Ende des Dokuments]